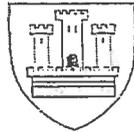


Hundemarke Nr.: .....

Abgabenkonto Nr. ....

Stadtgemeinde



Klosterneuburg

GA II/2 - Abgabnamt

3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 1

Tel. 02243/444/230 DW Fax 02243/444/355

|   |                         |               |
|---|-------------------------|---------------|
| EDV. Nr.: / Objekt: / Abg. Nr.: / Fol.: | Fällig:                 | Btto. Betrag: |
|   |                         |               |
| Der Sachbearbeiter:                     | Zur Buchung angeordnet: |               |
|   |                         |               |

## ANMELDEBLATT

### für die Evidenthaltung und Kennzeichnung der Hunde

Gem. § 4 Abs.7 NÖ Hundeabgabengesetz 1979 LGBL 3702 idgF. ist der Erwerb eines Hundes binnen einem Monat durch den Hundehalter der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monates nach der Geburt als erworben. Bei Abmeldung eines Hundes ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundeabgabemarke zu erstatten. Etwaige Bescheinigungen sind der Abmeldung beizuschließen (z.B. Bestätigung von Tierärzten, Tierheimen, Exekutivorganen udgl.). Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

| Name des Hundehalters: |   |            | Geb.Datum: |                           |                    |
|------------------------|---|------------|------------|---------------------------|--------------------|
| Straße, Hausnummer     |   |            |            |                           |                    |
| Plz., Ort:             |   |            | Tel.Nr.    |                           |                    |
| Anzahl der Hunde       | Rasse (bei Mischlingen nähere Beschreibung) | Geschlecht | Farbe      | GebDaten (Monat und Jahr) | Rufname des Hundes |
|                        |   |            |            |                           |                    |
|                        |   |            |            |                           |                    |
| Chipnummer:            |   |            |            |                           |                    |

Klosterneuburg, am .....

.....  
Unterschrift des Hundehalters

AbgabenKontoNr.:

|              |            |
|--------------|------------|
| Name         | Geb.Datum: |
| Adresse      |            |
| Bank         |            |
| IBAN:        |            |
| BIC:         |            |
| Unterschrift |            |

Hiermit ermächtige ich die Stadtgemeinde Klosterneuburg widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keinerlei Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist.

M E R K B L A T T  
Evidenthaltung und Kennzeichnung der Hunde

Gem. § 4 NÖ Hundeabgabegesetz ist der Erwerb eines Hundes **binnen einem Monat** durch den Hundehalter der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Für jeden Hund ist einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund eine neue Hundemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen. Diese Hundemarken behalten ihre Geltung bis zu Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhanden gekommen oder verstorben ist.

**Bei Abmeldung eines Hundes ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben** bzw. wenn dies nicht möglich ist, in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundemarke zu erstatten. Etwaige Bescheinigungen sind der Abmeldung beizuschließen (z.B. Bestätigung von Tierärzten, Tierheimen, Exekutivorganen udgl.). Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Die Evidenthaltung der Hunde und die Vorschreibung der Hundeabgabe erfolgt im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Zugrundelegung der einlangenden An- und Abmeldungen.

Die Hundeabgabe ist jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne Aufforderung zu entrichten.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Zurückführung entlaufener Hunde an deren Besitzer nur dann möglich ist, wenn die Tiere mit der Hundemarke gekennzeichnet sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Termine darf dringendst empfohlen werden.

**Die NICHTMELDUNG und NICHTKENNZEICHNUNG von Hunden ist  
strafbar!**